

Sehr geehrter Reisegast,

bitte beachten Sie die folgenden Bedingungen, die das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und uns regeln und die Sie mit Ihrer Buchung anerkennen.

Die nachfolgenden Reise- und Zahlungsbedingungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und Professional Endurance Team GbR, im Folgenden "PET" abgekürzt, zu Stande kommenden Reisevertrages.

Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - m BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und die Informationsvorschriften für Reiseveranstalter gemäß §§ 4 - 11 BGB-InfoV (Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht) und füllen diese aus.

Bitte lesen Sie daher diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!

#### 1. Abschluss des Reisevertrages

- 1.1. Mit Ihrer Buchung bieten Sie PET den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an.
- 1.2. Die Buchung kann (fern-) mündlich oder schriftlich, per Post oder E-Mail erfolgen.

Die Anmeldung erfolgt durch Sie auch für alle in der Anmeldung aufgeführten Reiseteilnehmer, für deren Vertragsverpflichtungen Sie wie für Ihre eigenen Verpflichtungen einstehen, sofern Sie eine dahingehende Verpflichtung ausdrücklich übernommen haben.

- 1.3. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Buchungsbestätigung (Annahmeerklärung) durch PET bzw. der Buchungsstelle zustande, die keiner Form bedarf, mit der Folge, dass auch mündliche und telefonische Bestätigungen für den Kunden rechtsverbindlich sind. Bei mündlichen oder telefonischen Buchungen übermittelt PET bzw. das einbuchende Reisebüro eine schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung an den Reisenden. Mündliche oder telefonische Buchungen des Reisenden führen bei entsprechender verbindlicher mündlicher oder telefonischer Bestätigung jedoch auch dann zum verbindlichen Vertragsabschluss, wenn die entsprechende schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung dem Kunden nicht zugeht.
- 1.4. Grundlage des Angebots von PET und der Buchung des Kunden sind die Beschreibung des Pauschalangebots und die ergänzenden Informationen in der Buchungsgrundlage soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.
- 1.5. Angaben in Hotelführern und ähnlichen Verzeichnissen, die nicht von PET herausgegeben werden, sind für PET und die Leistungspflicht von PET nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Reisenden zum Inhalt der Leistungspflicht von PET gemacht wurden.
- 1.6. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt Ihrer Anmeldung ab, so haben wir Ihr Angebot nicht angenommen. An unser verändertes Angebot sind wir 10 Tage gebunden. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn Sie uns innerhalb der Bindungsfrist die Annahme erklären.
- 1.7. PET weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 312g Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen, auch wenn diese im Wege des Fernabsatzes gemäß vorstehender Ziffern 1.2 oder 1.3 abgeschlossen wurden, keine Widerrufsrecht besteht. Die übrigen Rechte des Kunden bleiben unberührt.



#### 2. Vermittlung von Flugleistungen

- 2.1. Die Reiseleistungen von PET beinhalten grundsätzlich keine Flugbeförderungsleistungen. PET bietet keine Flugleistungen als eigene Leistungen oder als Bestandteil der von ihr angebotenen und durchgeführten Pauschalreisen an.
- 2.2. Flüge werden von PET bzw. der Buchungsstelle ausschließlich vermittelt. Der Vertrag über die Luftbeförderung kommt im Buchungsfalle ausschließlich zwischen dem Kunden einerseits und der Luftverkehrsgesellschaft oder dem sonstigen Anbieter der Flugleistung als vertraglichem Luftfrachtführer andererseits zu Stande.
- 2.3. PET haftet demnach nicht für die Angaben der Luftverkehrsgesellschaft zu Preisen und Leistungen, für die Leistungserbringung bezüglich der Luftbeförderung selbst, für Annullierungen, Nichtbeförderungen, Flugverspätungen sowie für Verspätung, Beschädigung oder Verlust von Flugreisegepäck.
- 2.4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, soweit PET nach den Grundsätzen des § 651 a Abs. 2 BGB und der hierzu ergangenen Rechtsprechung bezüglich der dem Kunden angebotenen bzw. von diesem gebuchten Flugleistungen den Anschein erweckt, vertraglich vorgesehene Reiseleistungen in eigener Verantwortung zu erbringen.
- 2.5. Die Vermittlerstellung bei Flügen verpflichtet PET insbesondere,
- 2.5.1. beim jeweiligen Angebot zur Vermittlung einer Flugleistung auf die Vermittlerstellung von PET unter Angabe der Fluggesellschaft bzw. des Anbieters und Vertragspartners des Kunden im Buchungsfalle hinzuweisen,
- 2.5.2. den Preis der vermittelten Leistung und etwa an PET zu zahlende Vermittlungsentgelte gesondert zum Preis der Pauschalreise auszuweisen,
- 2.5.3. dem Kunden eine den vorstehenden Angaben entsprechende Buchungsbestätigung zu erteilen, in welcher der Preis der vermittelten Flugleistung und die Vermittlungsentgelte ebenfalls gesondert ausgewiesen sind.
- 2.6. Durch die vorstehenden Bestimmungen bleibt die Haftung von PET aus dem Vermittlungsvertrag über die Vermittlung der Flugleistungen unberührt. Ebenso unberührt bleibt die Verpflichtung von PET als Reisevermittler bezüglich der Informationspflichten nach der Verordnung zur (EG) Nr. 2111/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Informationspflicht von Reiseveranstaltern und Reisevermittlern über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft.

## 3. Bezahlung

- 3.1. Nach Ausgabe der Reisebestätigung und des Sicherungsscheines gemäß § 651k BGB ist eine Anzahlung von 25 % des Reisepreises innerhalb von 10 Tagen zu leisten, sofern nichts anderes vor Vertragsschluss vereinbart wurde. Der vollständige Reisepreis ist 30 Tage vor Abreise fällig, d. h. er muss spätestens zu diesem Zeitpunkt ohne nochmalige Zahlungsaufforderung bei uns eingegangen sein. Die Aushändigung der Reiseunterlagen erfolgt erst mit Bezahlung des Rechnungsbetrages.
- 3.2. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl PET zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht, so ist PET berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 6 zu belasten.
- 3.3. Rücktrittentgelte sind sofort fällig.
- 3.4. Von uns im Kundenauftrag vermittelte Flüge sowie Prämien für Versicherungen sind 10 Tage nach Rechnungsdatum fällig.



#### 4. Leistungen

4.1. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung in unserer Printund/oder Onlineausschreibung, individuellen Abreden und aus den Angaben in der Reisebestätigung.
Wir behalten uns jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht
vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung der Print- und/ oder Onlineangaben zu
erklären, über die Sie vor Buchung selbstverständlich informiert werden.

#### 5. Leistungs- und Preisänderungen

- 5.1. Abweichungen wesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von PET nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.
- 5.2. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.
- 5.3. PET ist verpflichtet, den Kunden über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren.
- 5.4. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn PET in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung von PET über die Änderung der Reiseleistung oder die Absage der Reise diesem gegenüber geltend zu machen.
- 5.5. PET behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen zu ändern:
- 5.6. Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reisetermin mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsabschluss für PET nicht vorhersehbar waren.
- 5.7. Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann PET den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:
- 5.7.1. Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann PET vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.
- 5.7.2. Anderenfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann PET vom Kunden verlangen.
- 5.8. Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber PET erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.
- 5.9. Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfange erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für PET verteuert hat.



5.10. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat PET den Kunden unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren. Preiserhöhungen sind nur bis zum 21. Tag vor Reisebeginn eingehend beim Kunden zulässig. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn PET in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Kunde hat die zuvor genannten Rechte unverzüglich nach der Mitteilung von PET über die Preiserhöhung gegenüber PET geltend zu machen.

#### 6. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/Stornokosten

- 6.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber PET unter der vorstehend/nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.
- 6.2. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert PET den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann PET, soweit der Rücktritt nicht von ihr zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und ihre Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.
- 6.3. PET hat bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zuganges der Rücktrittserklärung des Kunden wie folgt berechnet: Eigenanreise, Reisen mit vermittelten Flügen,
- Bis zum 31. Tag vor Reisebeginn: 25% des Reisepreises.
- Ab 30. 25. Tag vor Reisebeginn 40% des Reisepreises.
- Ab 24. 18. Tag vor Reisebeginn 50% des Reisepreises.
- Ab 17. 11. Tag vor Reisebeginn 60% des Reisepreises.
- Ab 10. 4. Tag vor Reisebeginn 80% des Reisepreises.
- Ab dem 3. Tag vor Reiseantritt bis zum Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise 90% des Reisepreises
- 6.4. Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, PET nachzuweisen, dass diesem überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihr geforderte Pauschale.
- 6.5. Bei bestimmten Reiseangeboten sind Stornobedingungen möglich, die von den vorstehenden Stornosätzen abweichen. Über diese wird der Reisende in der Reiseausschreibung informiert.
- 6.6. PET behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit PET nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist PET verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.
- 6.7. Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651 b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt.
- 6.8. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.

### 7. Umbuchungen

7.1. Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Wird auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann PET bei Einhaltung der nachstehenden Fristen ein Umbuchungsentgelt pro Kunden erheben. Soweit vor der Zusage der Umbuchung nichts anderes im Einzelfall vereinbart ist, beträgt das Umbuchungsentgelt jeweils bis zu dem Zeitpunkt des Beginns der zweiten Stornostaffel der jeweiligen Reiseart gemäß vorstehender Regelung in Ziffer 6 € 50,- pro Umbuchungsvorgang.

Professional Endurance Team, Susanne Buckenlei u. Matthias Fritsch,
Pleinfelder Str. 12, D-91166 Georgensgmünd
Tel: 09172-684766, Fax: 09172-684769,
Home: www.professional-endurance-team.de, E-Mail: info@professional-endurance-team.de
Steuernummer: 247/159/53702, UST-IdNr.: DE242274325



7.2. Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag gemäß Ziffer 6.2 bis 6.5 zu den Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

#### 8. Nicht in Anspruch genommene Leistung

8.1. Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. PET wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

### 9. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

- 9.1. PET kann bei Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten, insofern eine Mindestteilnehmerzahl in der Ausschreibung definiert wurde:
- 9.1.1. Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Rücktritts durch PET muss in der konkreten Reiseausschreibung oder, bei einheitlichen Regelungen für alle Reisen oder bestimmte Arten von Reisen, in einem allgemeinen Kataloghinweis oder einer allgemeinen Leistungsbeschreibung angegeben sein
- 9.1.2. PET hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Buchungsbestätigung anzugeben oder dort auf die entsprechenden Prospektangaben zu verweisen
- 9.1.3. PET ist verpflichtet, dem Reisenden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
- 9.1.4. Ein Rücktritt von PET später als 4 Wochen vor Reisebeginn ist unzulässig.
- 9.2. Der Kunde kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn PET in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Kunde hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage der Reise durch PET dieser gegenüber geltend zu machen.
- 9.3. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.
- 9.4. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass ihn eine Absage der Reise durch PET wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht zum kostenfreien Rücktritt gegenüber Fluggesellschaften oder anderen Touristikunternehmen berechtigt, bei denen er durch Vermittlung von PET oder anderweitig Flüge für die Reise gebucht hat. Dem Kunden wird empfohlen, soweit möglich Flugtarife zu buchen, die ihn im Falle einer Absage zu einer kostengünstigen Stornierung der Flüge berechtigen.

### 10. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

- 10.1. PET kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde ungeachtet einer Abmahnung von PET nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.
- 10.2. Kündigt PET, so behält sie den Anspruch auf den Reisepreis; sie muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.



#### 11. Mängelanzeige und Mitwirkungspflicht während der Reise

- 11.1. Die sich aus § 651 d Abs. 2 BGB ergebende Verpflichtung zur Mängelanzeige ist bei Reisen mit PET wie folgt konkretisiert
- 11.1.1. Der Reisende ist verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich der örtlichen Agentur von PET anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.
- 11.1.2. Über die Person, die Erreichbarkeit und die Kommunikationsdaten der Agentur wird der Reisende spätestens mit Übersendung der Reiseunterlagen informiert.
- 11.1.3. Ist nach den vertraglichen Vereinbarungen die Betreuung durch eine örtliche Agentur nicht geschuldet, so ist der Reisende verpflichtet, Mängel unverzüglich direkt gegenüber PET unter der nachstehend angegebenen Anschrift anzuzeigen.
- 11.1.4. Ansprüche des Reisenden entfallen nur dann nicht, wenn die dem Reisenden obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt.
- 11.2. Die Agenturen, die Leistungsträger und deren Mitarbeiter sind nicht befugt und von PET nicht bevollmächtigt, Mängel zu bestätigen oder Ansprüche gegen PET anzuerkennen.
- 11.3. Der Reisende ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, evtl. Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

#### 12. Kündigung des Reisevertrages durch den Reisenden/Kunden

12.1. Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Kunde/Reisende den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, PET erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn PET oder, soweit vorhanden und vertraglich als Ansprechpartner vereinbart, ihre Beauftragten (Reiseleitung, Agentur), eine ihnen vom Kunden/Reisenden bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von PET oder ihren Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

### 13. Verpflichtungen des Kunden im Zusammenhang mit Flugreisegepäck

13.1. Bei Gepäckverlust und Gepäckverspätung sind Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen vom Reisenden unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften können die Erstattungen ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung von PET anzuzeigen.

#### 14. Verspäteter Zugang von Reiseunterlagen

14.1. Der Kunde hat PET zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutscheine) innerhalb der ihm von PET mitgeteilten Frist nicht oder nicht vollständig erhält.

#### 15. Beschränkung der Haftung

- 15.1. Die vertragliche Haftung von PET für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,
- 15.1.1. soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder



- 15.1.2. soweit PET für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
   Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche des Kunden gegenüber der Fluggesellschaft bzw. im vertraglichen Luftfrachtführer bei vermittelten Flugleistungen nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.
- 15.2. PET haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden/Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen von PET sind Bezüglich vermittelter Flugleistungen wird auf die Regelung in Ziff. 2. dieser Reisebedingungen verwiesen.
- 15.3. Soweit andere Beförderungsleistungen als Flugleistungen von PET als eigene vertragliche Leistungen geschuldet sind, haftet PET für solche Leistungen, welche die Beförderung des Kunden/Reisenden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort sowie für Zwischenbeförderungen (ohne Flüge) während der Reise und/oder wenn und insoweit bei vermittelten Leistungen jeder Art für einen Schaden des Kunden/Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von PET ursächlich geworden ist. Eine etwaige Haftung von PET aus der Verletzung von Vermittlerpflichten bleibt durch die vorstehenden Bestimmungen unberührt.
- 15.4. Triathlontrainingslager sind Aktivferien mit zum Teil hohen Anforderungen an die sportliche/körperliche Leistungsfähigkeit und Fitness. Jeder Reiseteilnehmer nimmt am Trainingsbetrieb (auch und vor allem in der Gruppe) auf sein eigenes Risiko teil. Die von PET und deren Erfüllungsgehilfen (Trainer/ Tourenguides) organisierten Trainingseinheiten und Touren erfordern einen sehr guten gesundheitlichen Zustand. Die Teilnehmer sind für ihre Gesundheit selbst verantwortlich und haben PET oder deren Erfüllungsgehilfen (Trainer/ Tourenguides) über Schwächen, Krankheiten, Verletzungen oder sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen (z.B. Kreislaufprobleme, Knochen- und Gelenkschwächen u.a.) von sich aus unverzüglich zu informieren. Im Zweifelsfall sollten sie einen Arzt vor der Anmeldung konsultieren. PET und deren Trainer/ Tourenguides sind berechtigt, Teilnehmer vom Training ganz oder teilweise auszuschließen, wenn sie der Auffassung sind, dass ein Teilnehmer den Anforderungen nicht entspricht. In diesem Fall entsteht kein Schadensersatzanspruch!

Für Unfälle und körperliche Schäden haftet PET in keinem Fall, auch dann nicht, wenn der Kunde in einer Gruppe mit Trainer/ Tourenguide trainiert. Für die Einhaltung der Straßenverkehrsordnung ist jeder Teilnehmer selbst verantwortlich, das gilt beim Training in der Gruppe oder auch individuell. Das Tragen eines Helms ist bei Gruppenausfahrten am Rad Pflicht! Jeder Teilnehmer ist darüber hinaus für die einwandfreie Beschaffenheit und Verkehrssicherheit seines Trainingsgeräts (insbesondere Fahrrad) selbst verantwortlich. Zur Sicherheit empfehlen wir dringend vor der Anreise noch eine Prüfung des Materials in einer Fachwerkstatt durchführen zu lassen. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass das allgemeine Unfall- und Verletzungsrisiko der sportlichen Aktivitäten im Rahmen der Pauschalreise beim Kunden verbleibt und jeder Kunde für seine eigene sportliche Leistungsfähigkeit verantwortlich zeichnet. PET haftet deshalb nicht für Schäden im Rahmen der sportlichen Betätigung der Kunden, sofern und soweit PET nicht eine schuldhafte Verletzung seiner Pflichten als Reiseveranstalter vorzuwerfen ist.

#### 16. Fristgebundene Geltendmachung von Ansprüchen des Kunden gegenüber PET

16.1. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Kunde innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen. Die Frist beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

Professional Endurance Team, Susanne Buckenlei u. Matthias Fritsch,
Pleinfelder Str. 12, D-91166 Georgensgmünd
Tel: 09172-684766, Fax: 09172-684769,
Home: www.professional-endurance-team.de, E-Mail: info@professional-endurance-team.de
Steuernummer: 247/159/53702, UST-IdNr.: DE242274325



- 16.2. Die Geltendmachung kann fristwahrend nur gegenüber PET unter der nachfolgend angegebenen Anschrift erfolgen.
- 16.3. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

#### 17. Verjährung

- 17.1. Ansprüche des Kunden nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von PET oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von PET beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von PET oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von PET beruhen.
- 17.2. Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr.
- 17.3. Die Verjährung nach Ziffer 17.1 und 17.2 beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.
- 17.4. Schweben zwischen dem Kunden und PET Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder PET die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.
- 18. Informationspflichten von PET als Vermittler über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens
- 18.1. PET informiert den Kunden unter Hinweis auf die Bestimmungen in Ziff. 2. dieser Reisebedingungen in ihrer Eigenschaft als Reisevermittler entsprechend der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen.
- 18.2. Wird PET über einen Wechsel der ausführenden Fluggesellschaft (en) bezüglich der von PET vermittelten Flügen von der/den Fluggesellschaft(en) unterrichtet, so ist PET verpflichtet, den Kunden hiervon in seiner Eigenschaft als Vermittler unverzüglich zu unterrichten.
- 18.3. PET ist im Falle eines solchen Wechsels berechtigt und verpflichtet, den Kunden an die jeweilige Fluggesellschaft zu verweisen.
- 18.4. Soweit dem Kunden aufgrund eines Wechsels der Fluggesellschaft gegenüber dieser oder dem sonstigen Vertragspartner der Flugleistung eine Kündigungs- oder Rücktrittsrecht zusteht, hat die Ausübung eines solchen Rechts durch den Kunden keine Auswirkungen auf den mit PET abgeschlossenen Reisevertrag. Insbesondere berechtigt eine solche Kündigung bzw. eine solche Rücktritt den Kunden nicht zum kostenlosen Rücktritt vom Reisevertrag mit PET, ausgenommen, dass hierfür eine Verletzung der Informationspflichten von PET ursächlich geworden ist.
- 18.5. Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte "Black List" (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedstaaten untersagt ist.), ist im Internet über http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index\_de.htm abrufbar.



#### 19. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

- 19 1 PET wird Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaften, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Kunden und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.
- 19.2. Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn PET nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.
- 19.3. PET haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass PET eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

#### 20. Rechtswahl

20.1. Für Kunden/Reisende, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden/Reisenden und PET die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Kunden/Reisende können PET ausschließlich an deren Sitz verklagen.

#### 21. Gerichtsstand

Für Klagen von PET gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, 21.1. juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von PET vereinbart.

#### 22. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des 22.1 gesamten Reisevertrages zur Folge.

#### Veranstalter:

Professional Endurance Team Susanne Buckenlei und Matthias Fritsch GbR Pleinfelder Straße 12 91166 Georgensgmünd Tel. +49 9172 684 766

Fax +49 9172 684 769

Email: info@professional-endurance-team.de

UST-IdNr.: DE242274325

#### **Buchungsstelle:**

TUI ReiseCenter Roth Schleifweg 16a 91154 Roth

Tel: 09171-5055

Mail: Roth1@tui-reisecenter.de